



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 2/10

7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 14

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde Jenaz beschloss an seiner Sitzung vom 16. November 2009 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:1'000 „Parz. 341“ umfasst.

Ein auf den 17. November 2009 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 17. September 2009 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 16. November 2009 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 19. November 2009. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Jenaz das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonenplan 1:1'000 „Parz. 341“

Inhalt des vorliegenden Zonenplanes bildet die Einzonung eines bislang der Landwirtschaftszone zugewiesenen Teils der im Gebiet „Äramunt“ gelegenen Parzelle Nr. 341 in die Wohnzone 2. Die Parzelle Nr. 341 ist laut rechtskräftigem Zonenplan und Generellem Gestaltungsplan 1:2'000 vom 16. Juli 1996 zu ihrem grössten Teil (rund 1.5 ha) der Landwirtschaftszone sowie zu einem kleinen Teil (891 m²) der Wohnzone 2 zugewiesen. Innerhalb des der Wohnzone 2 zugehörenden Teils der Parzelle Nr. 341 steht ein Wohnhaus.

Die geplante Einzonung betrifft eine Fläche von 84 m². Begründet wird diese geringfügige Erweiterung der Wohnzone 2 durch geänderte Ansprüche und Anpassungen im Zufahrtsbereich des Wohnhauses (vgl. Ziffer 1.2, Seite 4 des vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsberichts).

Der Zonenplan 1:1'000 „Parz. 341“ vom 16. November 2009 gibt im Übrigen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der Zonenplan 1:1'000 „Parz. 341“ vom 16. November 2009 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Jenaz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Der Gemeindevorstand Jenaz sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Chur, 8. Februar 2010

mitgeteilt: 9. Feb. 2010

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Hansjörg Trachsel, Regierungsrat